



Bebauungsplan 57

BOTTROP - KIRCHHELLEN - GRAFENWALD

Kleingartenanlage

Blatt **Stadt Bottrop**

Gemarkung Kirchhellen

Flur 32, 34

Maßstab 1:1000

Grundriß

1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom April 1985

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Vorhandene Gebäude
- lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche

Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen eine Flurbereinigung, umgekehrt, besondere Sicherungsmaßnahmen und -gründungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze festgesetzt
- Grundflächenzahl
- Gesamthöhenzahl

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Öffentliche Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Parkanlage

Sonstige Festsetzungen

- Trafostation
- SD Satteldach

Festsetzungen des Bebauungsplanes

gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- SD Satteldach

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.6.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2221) mit den Änderungen gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Beschränkung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 340) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Flächennutzungsverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) und § 83 der Landesbauordnung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419, bei August 1984) - GV NW 232

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß

Anlage:
Blatt Eigentümerverzeichnis
Blatt Höhenpläne
Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:
Stadtdirektor
Stadtplanningamt

Die Übermittlung der Bestandsangaben ist dem Eigentümer durch die Stadt vom 25.1985 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden.
Bottrop, den 26.4.1985
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25.1985, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden.
Bottrop, den 2.7.1985
Der Oberbürgermeister

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 25.1985 beschlossen worden.
Bottrop, den 2.7.1985
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 05.11.1985, durch den der Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.
Bottrop, den 05.11.1985
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung des Ministers, den 11.7.1985, genehmigt worden.
Bottrop, den 19.8.86
Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ist öffentlich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 19.8.86
Der Oberbürgermeister